

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu, Hubertus Zdebel, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25436 –**

Kostenübernahme für von US-Truppen in Deutschland verursachte Umweltschäden

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (NTS) ist die Kostenübernahme für von US-Truppen in Deutschland verursachte Umweltschäden geregelt. Darauf wurde von der Bundesregierung wiederholt in Antworten auf Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. hingewiesen. So heißt es in der Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/4336 zum Militärflughafen Spangdahlem:

„Gemäß Artikel 54A des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erkennen und anerkennen Staaten, die Truppen in die Bundesrepublik Deutschland entsenden, die Bedeutung des Umweltschutzes in der Bundesrepublik Deutschland und prüfen die Umweltverträglichkeit von Vorhaben mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu vermeiden.“

In den Antworten zu den Fragen 7 und 8 auf Bundestagsdrucksache 18/4570 wird bezüglich Altlasten auf dem Flugplatz Ansbach-Katterbach u. a. dargelegt:

„Nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen gilt auf den überlassenen Liegenschaften das deutsche Recht, insbesondere das Umweltrecht. Die US-Streitkräfte tragen die Verantwortung für die von ihnen verursachten Umweltverschmutzungen und sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu untersuchen und zu beseitigen.“

„Artikel VIII Absatz 5 NTS in Verbindung mit dem hierzu ergangenen Ausführungsgesetz regelt, dass die Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch die zuständige Schadensregulierungsstelle der Bundesanstalt – diese Schäden auf Antrag unmittelbar gegenüber dem geschädigten Dritten reguliert. Antragsteller in diesem Verfahren kann auch die Ordnungsbehörde eines Landes sein.

Die ausländischen Streitkräfte leisten anschließend die völkerrechtlich geschuldete Erstattung, im Regelfall 75 Prozent des Entschädigungsbetrages, an die Bundesrepublik Deutschland.

Die Einzelheiten der Abwicklung sind in einem gesonderten Verwaltungsabkommen zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden festgelegt.“

In der Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/12894 heißt es:

„Sofern auf völkerrechtlich überlassenen Liegenschaften eine von den Gaststreitkräften verursachte PFC-Belastung bekannt wird, veranlassen diese in Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung regelmäßig die erforderlichen Untersuchungen, so dass die zuständigen Behörden eine Gefährdungsabschätzung vornehmen können.“

Entsprechende Auskünfte wurden auch von den Wissenschaftlichen Diensten (WD) des Deutschen Bundestages mit Verweis auf die o. g. Stellungnahmen präzisiert (WD 2 – 3000 – 057/15).

In übergreifender Form wurden aufgrund einer weiteren Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. die Kosten und Auswirkungen der Präsenz ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt (Bundestagsdrucksache 18/1400), jedoch ohne Umweltkosten, obwohl diese auch explizit Gegenstand der Kleinen Anfrage waren.

In den beiden erstgenannten Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. ging es um PFAS-Belastungen, die in der Vergangenheit und heute noch teilweise unter dem Kürzel PFC geführt werden. Ursache von lokalen PFAS-Belastungen auf militärischen Liegenschaften und ggf. im regionalen Oberflächen- und Grundwasser ist der vor allem durch das US-Militär seit Jahrzehnten bei Feuerlöschübungen eingesetzte PFAS-haltige Löschschaum. PFAS-haltiger Löschschaum wird auch heute noch vom US-Militär eingesetzt, wie auch aus der Spezifikation MIL-PRF-24385(F) des Pentagons hervorgeht, wo in der gültigen Fassung von 2017 (Amendment 2) lediglich auf Empfehlungen an Hersteller von Löschschäumen verwiesen wird, nicht PFAS-haltige Alternativen zu prüfen, während das US-Militär dazu Forschungen betreibt, was aber noch „mehrere Jahre“ bis zu entsprechenden Lösungen dauern könne (a. a. O., Nummer 6.6).

Demgegenüber wird in dem „PFC-Leitfaden für Liegenschaften des Bundes“ in der aktuell vorliegenden dritten Auflage mit Stand vom Juni 2018 darauf verwiesen, dass entsprechende Übungen der Bundeswehr mit Testschaum vorgenommen werden.

Bezüglich der hierdurch entstehenden Kosten wird von Expertengruppen zunehmend auf die Dringlichkeit von sofortigen und intensiven Maßnahmen hingewiesen. Dieses ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich hierbei zumeist (und speziell bei den in den beiden o. g. Kleinen Anfragen thematisierten Sachverhalten) um Kontaminierungen des Bodens handelt, was je nach geologischen Verhältnissen am Entstehungsort zu Belastungen des Trinkwassers und der menschlichen Nahrungskette führt. Damit entstehen mit zunehmendem Zeitverzug bei der Einleitung notwendiger Sanierungsmaßnahmen bzw. dem Cleanup von kontaminiertem Boden deutlich höhere Kosten. Dokumentiert ist dieses vor allem in der im März 2019 veröffentlichten Studie des Nordic Council of Ministers mit dem Titel „The cost of inaction – A socioeconomic analysis of environmental and health impacts linked to exposure to PFAS“ (<http://dx.doi.org/10.6027/TN2019-516>). Darin werden die zu erwartenden Kosten für den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum hochgerechnet, basierend auf Fallbeispielen von PFAS-Sanierungsmaßnahmen.

Maßgebend für eine Bewertung bereits erfolgter Maßnahmen, wie in den Antworten auf die beiden o. g. Kleinen Anfragen angekündigt, ist die im o. g. PFC-Leitfaden dargestellte und bereits in früheren Vorgaben des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) konzipierte fachliche Bearbeitung von kontaminationsverdächtigen Flächen (KVF) und kontaminierten Flächen (KF) mit einem abgestuften Konzept mit Phase I, II und III.

Aktuelle Beispiele für Umweltschäden, die vom US-Militär verursacht und erst als Langzeitwirkung signifikant werden:

Am Standort des Flughafens Frankfurt Rhein-Main befand sich bis Ende 2005 die Rhein-Main Air Base. Derzeit entsteht auf diesem Areal als Baumaßnahme das Terminal 3. Es entstehen dabei erhebliche Kosten durch die notwendi-

ge und noch nicht abschließend geklärte Entsorgung von ca. 600 000 m³ PFAS-belastetem Erdaushub.

In Wiesbaden-Erbenheim besteht angrenzend an die US-Air Base und den Sitz des US Army Headquarters Europe eine extrem hohe PFAS-Belastung, die bereits 2009 erstmals in Boden und Grundwasser nachgewiesen wurde. Sie stammt wahrscheinlich vom Löschschaum, der auf der Air Base in den 1970er Jahren eingesetzt wurde. Die Bundesregierung führte dazu in Beantwortung der Kleinen Anfrage „PFC im Umfeld militärischer Liegenschaften“ (Bundestagsdrucksache 19/12894) aus: „Ob und inwieweit diese tatsächlich von der US-Liegenschaft ausgehen, muss noch abschließend geklärt werden.“

Im Streit um die PFC-Altlasten im Raum der US-Air Base Spangdahlem (siehe die o. g. Bundestagsdrucksache 18/4336) leistete die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an die Verbandsgemeinde Wittlich-Land Schadensersatz in Höhe von 460 000 Euro wegen zu stark mit PFC belastetem Klärschlamm. In einem derzeit noch laufenden Gerichtsverfahren der Verbandsgemeinde gegen die BImA als Alteigentümerin geht es um die Übernahme weiterer Kosten in noch nicht absehbarer Höhe. Die BImA beruft sich darauf, dass zum Zeitpunkt der Verursachung durch Übungen mit PFAS-haltigen Löschschäumen deren Gefährlichkeit nicht bekannt gewesen sei.

1. Kam die gemäß Artikel 54A des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (NTS) geltende Haftung für Umweltschäden bisher in Einzelfällen, in denen die Verursachung eindeutig nachweisbar war, bereits zur Anwendung, und welche Mittelansätze ergaben sich hierbei gemäß Einzelplan 08, Kapitel 0802 Titel 286 02 (Sonstige Erstattungen aus dem Ausland) als Ausgleich entsprechender Ausgaben unter Kapitel 0802 Titel 698 02?

Die Bestimmungen des Artikel 54A des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) enthalten keine Haftungsregelungen, sondern wie bereits in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage zutreffend zitiert, das Anerkenntnis der Bedeutung des Umweltschutzes sowie die Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben mit dem Ziel, Umweltbelastungen zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die Regulierung von Schäden, die die Streitkräfte eines Entsendestaats im Gebiet eines Aufnahmestaates außerhalb ihrer genutzten Liegenschaft verursachen, ist bei NATO-Vertragsstaaten Artikel VIII Absatz 5 NTS. Die Erstattungen der ausländischen Streitkräfte werden bei Kapitel 0802 Titel 286 01 (Einnahmen im Zusammenhang mit der Abgeltung von Schäden) vereinnahmt. Eine Einzelausweisung nach Schadensarten erfolgt nicht.

2. Inwiefern gibt es ein von der BImA geführtes, verwaltungsinternes Berichtswesen, aus dem die Kommunikation mit den US-geführten Standortverwaltungen bezüglich deutscher Umweltvorschriften hervorgeht, im Sinne der grundsätzlichen Festlegungen von Artikel 54 des NTS-Zusatzabkommens?

Artikel 54 ZA NTS befasst sich ausschließlich mit dem Gesundheits- und Seuchenrecht. Insoweit ist eine Zuständigkeit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nicht gegeben.

3. In welchen Fällen erfolgten bisher gemäß Artikel 54A des NTS-Zusatzabkommens Umweltkonsultationen und weitergehende Abstimmungen über die BImA?

Artikel 54A ZA NTS sieht keine Konsultationen vor. Für Vorhaben der ausländischen Streitkräfte und die Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt gelten die einschlägigen deutschen gesetzlichen Regelungen. Die Überwachung der Einhaltung des deutschen Umweltrechts obliegt den zuständigen Landesbehörden.

Ob und ggf. in welchen Einzelfällen die Behörden der Truppe deutsche zivile und militärische Behörden in diesem Zusammenhang um Unterstützung gebeten haben, ist nicht bekannt.

4. An welchen Standorten der US-Truppen werden in Absprache mit der BImA und den oberen Natur- bzw. Umweltschutzbehörden Schadstoffkataster geführt?

Schadstoffkataster werden von den Umweltbehörden der Bundesländer in eigener Zuständigkeit geführt. Eine Abstimmung mit der BImA findet nicht statt.

5. Welche Verwaltungsvorschriften, Verfahrensabläufe und Vereinbarungen zwischen der BImA und dem US-Militär gibt es zur Verjährung von Rechtsansprüchen bezüglich Umweltaltlasten?

Die BImA hat mit den amerikanischen Streitkräften keine gesonderten Vereinbarungen zur Regelung der Verjährung möglicher Rechtsansprüche aus Umweltschäden getroffen. Im Übrigen gelten die jeweiligen allgemeinen völkerrechtlichen sowie die spezialgesetzlichen deutschen Fristen- und Verjährungsregelungen.

6. Inwiefern gibt es von der BImA gegenüber dem US-Militär vorgelegte Umwelanforderungen, die vonseiten des US-Militärs intern als „Final Governing Standards for Germany“ kommuniziert werden?

Auf den überlassenen Liegenschaften gelten die Regelungen des deutschen Umweltrechts. Weitergehende Anforderungen müssen die ausländischen Streitkräfte nur dann anwenden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die BImA hat derartige Vereinbarungen nicht geschlossen.

7. In wie vielen Einzelfällen wurde die Bearbeitung von KVF und KF (kontaminationsverdächtigen und kontaminierten Flächen) gemäß dem PFC-Leitfaden für Liegenschaften des Bundes durchgeführt (bitte tabellarisch mit Untergliederung gemäß dem dort dargestellten Phasenkonzept auflisten), und welche Kosten sind bisher dabei aufgelaufen?

Der PFC-Leitfaden für Liegenschaften des Bundes gilt nicht für Liegenschaften, die den ausländischen Streitkräften zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, da er als verwaltungsinterne Regelung keinen Gesetzescharakter hat und dessen Anwendung nicht mit ihnen vereinbart ist. In der derzeit laufenden Überarbeitung des Leitfadens wird eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

8. Aus welchen Gründen wird das Altlastenprogramm der Bundeswehr in den Nachhaltigkeitsberichten des BMVg 2018 und 2020 nicht mehr behandelt, im Unterschied zu den früheren Ausgaben 2014 und 2016?

Die zweijährlich herausgegebenen Nachhaltigkeitsberichte des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und der Bundeswehr stellen die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (VN) im Geschäftsbereich des BMVg dar und setzen inhaltlich unterschiedliche Schwerpunkte. Das Altlastenprogramm wurde im Bericht des Jahres 2016 ausführlich als Schwerpunktthema behandelt. Da es in den Folgejahren keine substantziellen Veränderungen erfahren hat, wurde es nicht erneut in die Berichte der Jahre 2018 und 2020 aufgenommen. Unbenommen dessen wurde und wird das Altlastenprogramm weiterhin erfolgreich zur Bearbeitung von Kontaminationen auf den von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften fortgesetzt.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung den Handlungsdruck bei PFAS-Altlasten in Bezug auf die 2019 vorgelegte Studie des Nordic Council of Ministers mit Hochrechnungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, aus der sich ein erheblicher Kostenansatz zulasten des Bundeshaushalts ableiten lässt?

Die besonderen Eigenschaften der PFAS erschweren und behindern deren Sanierung und bedingen dadurch beträchtliche finanzielle Aufwendungen. Die im Jahr 2019 vorgelegte Studie des Nordic Council of Ministers stellt jedoch lediglich eine Hochrechnung mit noch erheblichen Unsicherheiten dar und eignet sich deshalb nicht, verlässliche Kostenansätze für Deutschland abzuleiten. Handlungsdruck im Kontext der PFAS-Altlasten besteht zunächst darin, einen vollständigen Überblick über das Ausmaß der PFAS-Kontaminationen sowie einer möglichen Gefährdung für relevante Schutzgüter zu erhalten, um somit die technischen als auch administrativen Möglichkeiten, die für eine adäquate Lösung des Problems zur Verfügung stehen, festlegen zu können. Verbunden damit sind dringend Voraussetzungen zu schaffen, die identifizierten Forschungsbedarfe konzertiert angehen zu können und den Stand von Wissenschaft und Technik zügig weiterzuentwickeln.

10. Aus welchen Gründen wurden bisher von der BImA keine Regressforderungen an die US-Regierung als eindeutigen PFAS-Verursacher auf dem Areal des heutigen Flughafens Frankfurt Rhein-Main gestellt, obwohl die Belastungen mit PFAS und anderen Chemikalien bereits kurz nach der Ende 2005 erfolgten Übergabe durch das US-Militär bekannt wurde?

Die Flächen der ehemaligen US-genutzten Rhein-Main Air Base in Frankfurt / Main stehen im Eigentum der Fraport AG und waren seinerzeit für militärische Zwecke der US-Streitkräfte angemietet. Dabei wurden Teilbereiche der Air Base – unter anderem auch Feuerlöschübungsplätze – von der Fraport AG und den US-Streitkräften gemeinsam genutzt, sodass eine eindeutige Zuordnung festgestellter Bodenverunreinigungen nicht in allen Fällen möglich ist. Die Vereinbarung, die der Bund zur Rückgabe der Flächen der Rhein-Main Air Base an die Fraport AG mit den US-Streitkräften, der Fraport AG und weiteren Beteiligten geschlossen hat, enthielt u. a. Regelungen zur Kostentragung für notwendige Sanierungsmaßnahmen auf den freigegebenen Flächen. Die Streitkräfte haben die von ihnen nach der Vereinbarung geschuldeten Zahlungen für die Beseitigung von Altlasten vertragsgemäß geleistet.

11. Wo liegt nach Ansicht der Bundesregierung in strittigen Fällen die Beweislast, wie im Fall der PFAS-Belastungen in Wiesbaden-Erbenheim, und welche Verfahrensweisen kommen aktuell dazu zur Anwendung?

Die Beweislast für die Verursachung von Umweltschäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie liegt damit je nach Fallgestaltung bei den zuständigen Umweltbehörden bzw. dem Geschädigten/Antragsteller. Im behördlichen Verfahren hat die Umweltbehörde den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast mit hinreichender Sicherheit zu ermitteln. Welche Maßnahmen oder Verfahrensweisen hierfür geeignet und erforderlich sind, entscheidet die Behörde in eigener Zuständigkeit.

12. Inwiefern gibt es Abschlussberichte zu den bereits früher getätigten Aussagen der Bundesregierung auf den Bundestagsdrucksachen 18/4336 (Militärflughafen Spangdahlem) und 18/4570 (Flugplatz Ansbach-Katterbach), in denen auf Zwischenstände von laufenden Untersuchungen zu PFC-Belastungen verwiesen wird, und zu welchen Ergebnissen kommen diese Abschlussberichte (sofern es keine solchen Abschlussberichte gibt, bitte begründen)?

Die Abschlussberichte für die im Bereich des NATO-Flugplatzes Spangdahlem durchgeführten Untersuchungen liegen mittlerweile vor und bestätigen den bisherigen Verdacht, dass Schadstoffbelastungen im Bereich des Flugplatzes auf die US-Nutzung zurückzuführen sind. Die Untersuchungsergebnisse werden derzeit von der zuständigen Umweltbehörde bewertet. Das Ergebnis der umfassenden Sanierungsuntersuchungen nebst Machbarkeitsstudie für den US-Flugplatz Ansbach-Katterbach liegt den deutschen Fachbehörden ebenfalls vor und war bereits Gegenstand intensiver Abstimmungen. Danach haben die US-Streitkräfte im September 2020 zunächst die Planung einer hydraulischen Abstromsicherung beauftragt. Mit der Realisierung dieser Maßnahme soll eine Schadstoffverfrachtung weitestgehend verhindert werden. Auch alle weiteren Schritte erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den deutschen Fachbehörden.

13. Vor welchen Gerichten sind derzeit welche Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die BImA als Alteigentümerin von Konversionsflächen anhängig, in denen es um Schadensersatzforderungen von Kommunen, Verbandsgemeinden und Landkreisen oder öffentlichen Versorgungsunternehmen wegen PFAS-Belastungen geht?

Die bundesweite Prüfung der BImA, ob und welche Verwaltungsgerichtsverfahren gegen sie als Alteigentümerin von Konversionsflächen anhängig sind, dauert noch an. Das für diese Frage zuständige Bundesministerium der Finanzen wird die Information hierzu gesondert nachreichen.

14. Inwiefern wurden in der Vergangenheit bei der Bundeswehr PFAS-haltige Löschschäume für Übungszwecke eingesetzt, und wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt?

Die Bundeswehr hat in der Vergangenheit Übungen mit PFAS-haltigen Löschschäumen durchgeführt. Um eine eventuelle Umweltbelastung durch den Einsatz dieser Schäume auszuschließen, wurden diese Übungen bereits im Jahr 2009 eingestellt.

15. Warum wird die Nutzung von Übungsschaum für Feuerlöschübungen nicht gegenüber den US-Streitkräften als Umweltstandard geltend gemacht, der gemäß NTS-Zusatzabkommen zu übernehmen wäre?

Nach dem Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen gilt das deutsche Recht, einschließlich des Umweltrechts, auch auf von US-amerikanischen Streitkräften genutzten Liegenschaften. Die Anwendung des deutschen Rechts erfolgt auch beim Einsatz von Löschmitteln. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 19/12894 verwiesen.

16. Inwiefern ist der im PFC-Leitfaden mit Stand vom Juni 2018 dargestellte Erkenntnisstand bezüglich PFAS noch aktuell im Sinne einer evtl. erforderlichen Aktualisierung?

Der gemeinsam von Bundeswehr und BImA herausgegebene „PFC-Leitfaden für Liegenschaften des Bundes“ wird derzeit aktualisiert und soll im Jahr 2021 in neuer Auflage erscheinen.

17. Welche Haltung hat die Bundesregierung dazu, dass seitens des US-Militärs in den USA auf Druck der Umweltbehörde EPA seit Januar 2016 die Feuerlöschübungen mit PFAS an dortigen Standorten offiziell eingestellt wurden, dieses jedoch nicht bei Standorten in Übersee der Fall ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.